

### Bezugs-Preis

In der Hauptredaktion über den im Stadtkreis und den Vororten errichteten Verkaufsstellen abgekauft: vierzehntäglich 4.450, bei gleichmäßiger täglicher Auslieferung insges. 4.550. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierzehntäglich 4.6.—, Durchschnittliche Auslandsauslieferung ins Ausland: monatlich 4.7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich mit Ausnahme nach Sonn- und Feiertagen 7 Uhr, bis Abend-Ausgabe: Nachmittag 6 Uhr.

### Redaktion und Expedition:

Johannenstraße 8.

Die Expedition ist Wochenende ausserberichtet geöffnet von früh 8 bis Abend 7 Uhr.

### Filialen:

Cito Stumm's Torten. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1, Louis Weißer, Katharinenstraße 14, part. und Röntgenstraße 7.

Nº 284.

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Donnerstag den 13. Juni 1895.

89. Jahrgang.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Nachdem das vor auf dem Einverständnis mit den Herren Stadtverordneten eingeholtte Regulativ, die Einsparung von Truppen und Unterbringung von Pfeiden in Friedenszeiten bestimmt, dass die Königliche Kreischaupräsidentur Leipzig behauptet worden ist, wird das Regulativ nachstehend mit den Bemerkungen zur öffentlichen Kenntnis gestellt, dass es mit dem 15. Juni 1895 in Kraft tritt.

Leipzig, am 10. Juni 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

X. M. 12199. Dr. Georgi. Kamperdt.

### Regulativ

für die Stadt Leipzig,

die Einsparung von Truppen und Unterbringung von Pfeiden

in Friedenszeiten bestehend.

Unter Aufsicht der localpolizeiärer Behörde für die Stadt Leipzig zur VII. Abteilung der allgemeinen Staatsverwaltung (§ 94) vom 2. bis 24. Juli 1867 und in Ausführung der Sächsischen Verordnung vom 30. November 1867, bez. des Heereskrieges vom 26. Januar 1868 und der dazu gehörigen Nachtrag- und Ergänzungsgesetze, wird folgendes

Regulativ für die Stadt Leipzig, die Einsparung von Truppen und Unterbringung von Pfeiden in Friedenszeiten bestehend.

§ 1. Truppen und Pferde, welche in Friedenszeiten in besetzter Stadt eingesetzt werden, sollen, insoweit sie nicht in den vorhandenen Unterkünften untergebracht werden können, und insoweit es sich um die im § 3 unter a— erwähnten Einquartierungen handelt, in Privathäusern verbauten und eingerichteten werden.

§ 2. Die dadurch entstehenden Kosten werden nach Wegen der in die Städte einfallenden königlichen Einschätzungen abgestellt, wie die örtlichen Kommunen aufgetragen.

§ 3. Das Einsparungsabestattung, welche bei Gelehrten a. der Dienstesküste,  
b. der Rekrutierung,  
c. der Beisetzung von Contonementen,  
d. der mit Rückicht auf Männer angeordneten Besammungsziehung von Truppen,  
e. der Eingabe von Materialien und Waffen zu Übungen stellbar, so verbleibt es, insoweit nicht die Unterbringung der Truppen und Pferde in öffentlichen Gebäuden unverhindert werden kann, bei der den Geübtheiten obliegenden Beauftragten. Quantiat geäußert.

§ 4. Die Grundbesitzer erhalten für die nach § 3 gewährten Quartierstellungen eine Entschädigung nach den im § 6 festgesetzten Entschädigungsgründen.

§ 5. Ist die Naturaleinquartierung von Dienstbeamten mit Verpflegung zu befreien, so erhalten für außer den im § 6 gebotenen Quartierungsgründen, für die Verpflegung aus der vom Stadtkreis geleisteten Vergütung und haben wegen dieser Verpflegung keine zu leistenden Ausgaben an die Gemeinde.

§ 6. Der Grundbesitzer weckt pro Tag gewöhnt:

a. Für 1 Offizier vom Major aufwärts 4.00.—

b. Für 1 Offizier von Hauptmann oder Rittmeister abwärts 2.50.—

c. Für 1 Feldwebel, Wachtmeister oder diesem gleichstehenden Militärbauern 1.50.—

d. Für 1 Jäger, Wachjäger oder diesem gleichstehenden Militärbauern 1.25.—

e. Für 1 Unteroffizier oder diesem gleichstehenden Militärbauern 1.00.—

f. Für 1 Soldaten . . . . . 0.50.—

g. Für 1 Werd . . . . . 0.50.—

§ 7. Die Auszahlung der Entschädigung für die Quartierstellungen erfolgt beim Auslässe der Stadt Leipzig, das die Zeit und den Ort der Auszahlung öffentlich bestimmt.

§ 8. Vorgedachte Auszahlung erfolgt lediglich gegen Rückgabe des Quartierablasses an den Inhaber des Ablasses mit der Wirkung, dass die Geübtheiten dadurch von allen Rechten anderer Personen, namentlich auch von denen des Naturalverschreibens und der Nachschubfolger befreit, entlastet wird.

§ 9. Entschädigungsansprüche für gewöhnliche Naturaleinquartierung müssen vor Berechnung der Verpflegung spätestens bis zum Ende des Kalenderjahrabschlusses, welches auf Sommerzeit folgt, in welchem die Zahlungsvoraussetzung beginnen werden muss, beim Oberamtmann der Stadt Leipzig angemeldet werden.

Diese Frist kann auch gegen Winterjahrabschluss und beweismöglichkeit, sowie jahrlängige Personen, ebenso gegen den Winterjahrabschluss, ohne Aufzwingung der Wiederholung in den vorherigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regulativs gegen die Vermünder und Versorger.

§ 10. Die vom Stadtkreis geahzte Entschädigungsgebot ist als Entnahme zur Städtebau zu nehmen, die abhängig von der Grundbesitzer geahzte Entschädigungsgebot als Ausgabe zu bilden.

Leipzig, den 22. Mai 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.

L. S. Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill. Dr. S.

Die Königliche Kreischaupräsidentur hat mit dem ihr beigeordneten Kreischaupräsidenten das vorstehende Regulativ für die Stadt Leipzig, die Einsparung von Truppen und Unterbringung von Pfeiden in Friedenszeiten bestehend, vom 22. 5. geahnt und hierüber gegenwärtig

### Decret

erteilt.

Leipzig, am 29. Mai 1895.

Röntgenstrasse 8. Königliche Kreischaupräsidentur.

III 547. L. S. v. Ehrenstein. Dr.

### Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Sachverständige Hubert Kast Storch ist am 3. d. Wk. Rüttung nicht vom Ursatz zurückgekehrt und liegt der Betracht der Justizinstanz vor.

Alle Militär- und Civil-Beobachter werden diesbezüglich ermahnt, auf den 1. Storch zu vigilieren, um im Betriebszettel verhaftet und sicherer gegenwärtig

### Signalement.

Sex- und Zusamm.: Hubert Storch; geboren zu Graudenz im August; Alter: 21 Jahre 10 Monate 19 Tage; Größe: 1 Meter 77 Centim.; Gewicht: 140 Pfund; Haare: hellblond; Stirne: hell; Augenbrauen: dunkel; Auge: blau; Nase: gerundet; Mund: klein; Bart: klein; Zähne: weißlich; Zinn: weiß; Zahnschäfte: länglich; Zahnschäfte: bleich; Sprache: deutsch, rumänisch; besondere Zeichen: keine; Angabe: Sohn und kleine Tochter, welche ihm beide mit dem Sohn S. M. S. Joch.

Kiel, den 10. Juni 1895.

Commando S. M. S. Jagd

### Anzeigen-Preis

die Gejpalteine Petizelle 20 Pf.  
Becken unter dem Redaktionstitel (4 gejpalte) 50 Pf., nec den Familienanzeigen (6 gejpalte) 60 Pf.  
Großere Schriften laut unseren Preisverzeichniss Tabellarischer und offener nach höherem Tarif.

Extra-Beklagen (gejpalte), nec mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postleistung 60 Pf., mit Postleistung 80 Pf.

Ausnahmeflink für Anzeigen:  
(nur Wochentags)  
Thend-Ausgabe: Samstags 10 Uhr.  
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.  
Bei den Filialen und Ausnahmestellen je eins halbe Stunde früher.  
Anzeigen sind kein zu die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Volz in Leipzig.

### Fernsprech-Verbindungen mit Bremen, Dittau u. s. w.

Die Handelskammer ist von einer höflichen Firma der Hanse angefragt worden, ob für Leipzig Fernsprech-Verbindungen mit Bremen und mit Dittau eingerichtet und ob die Leistungen für die Verbindung mit Hamburg vernachlässigt werden. Wie weiterhin möchte die Handelskammer darüber unterrichtet sein, ob die Wände von vielen Städten gehalten werden. Da die Bevölkerung des Gebietes geringerer Angabe bis zum 17. 5. W. in der Regel der Handelskammer, Neue Wörte, Treppen A. I., gelungen zu lassen.

Leipzig, den 11. Juni 1895.

Der Vorsitzende der Handelskammer.

N. Thiele. Dr. Genzel, S.

### Bekanntmachung.

Da ein großer Theil unserer Beamten als Hörer zu den bevorstehenden Berufs- und Gewerbeprüfung mitzuwirken hat, haben wir beschlossen,

am 13. und 14. die Mitt. von 12 Uhr Mittags ab

die Expeditions

unterird. Kabinett und der Sparcasse,

unterird. Armenanst.,

der Schule,

des Stadtkreisamtes,

des Quartieramtes und

des Polizeiamtes

für den Bereich des Polizeiamtes zu schließen.

Leipzig, den 12. Juni 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Großp.

### Ausschreibung.

Die in Leipzig bei Leipzig drängenden Ausschreibungen des ehemals Württembergischen Kons. die zum Zweck durch Kronstädter gestellt wurden, sollen in die Wege des schriftlichen Angebots auf den Abdruck verlaufen.

Die Ausschreibungen und die Situationsanzeige liegen bei unserer Hochbau-Verwaltung, Rathauss. II. Obergesch., Zimmer Nr. 7, während der Geschäftsstunden gut sichtbar aus. Die Veröffentlichung der Ausschreibungen kann am 17. und 18. dieses Monats Sonntags von 10 bis 12 Uhr stattfinden.

Angebote sind bis zum 21. dieses Monats, Nachmittags 6 Uhr, bei dem vornehmsten Geschäftszimmer abzugeben.

Die Ausführung unter den Kosten, sowie jede sonstige Entschädigung bleibt vorbehalten.

Leipzig, den 11. Juni 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Großp.

### Bekanntmachung.

Nachdem die öffentlich ausgerichtete Feststellung einer Chronikschule in der Torgauer Straße in Leipzig-Kreuzkirchenvorstadt verstreut worden ist, werden die unbedeutenden Ausschreibungen aus ihren zeitigen Wiederholungen befreit.

Die Ausschreibungen der Verwaltung und der Ausbildungskommissionen für die Hochschule und für die vom Stadtkreis geleistete Vergütung und haben wegen dieser Vergütung keine zu leistenden Ausgaben an die Gemeinde.

§ 6. Der Grundbesitzer weckt pro Tag gewöhnt:

a. Für 1 Offizier vom Major aufwärts 4.00.—

b. Für 1 Offizier von Hauptmann oder Rittmeister abwärts 2.50.—

c. Für 1 Feldwebel, Wachtmeister oder diesem gleichstehenden Militärbauern 1.50.—

d. Für 1 Jäger, Wachjäger oder diesem gleichstehenden Militärbauern 1.25.—

e. Für 1 Unteroffizier oder diesem gleichstehenden Militärbauern 1.00.—

f. Für 1 Soldaten . . . . . 0.50.—

g. Für 1 Werd . . . . . 0.50.—

§ 7. Die Auszahlung der Entschädigung für die Quartierstellungen erfolgt beim Auslässe der Stadt Leipzig, das die Zeit und den Ort der Auszahlung öffentlich bestimmt.

§ 8. Vorgedachte Auszahlung erfolgt lediglich gegen Rückgabe des Quartierablasses an den Inhaber des Ablasses mit der Wirkung, dass die Geübtheiten dadurch von allen Rechten anderer Personen, namentlich auch von denen des Naturalverschreibens und der Nachschubfolger befreit, entlastet wird.

Die Frist kann auch gegen Winterjahrabschluss und beweismöglichkeit, sowie jahrlängige Personen, ebenso gegen den Winterjahrabschluss, ohne Aufzwingung der Wiederholung in den vorherigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regulativs gegen die Vermünder und Versorger.

§ 9. Entschädigungsansprüche für gewöhnliche Naturaleinquartierung müssen vor Berechnung der Verpflegung spätestens bis zum Ende des Kalenderjahrabschlusses, welches auf Sommerzeit folgt, in welchem die Zahlungsvoraussetzung beginnen werden muss, beim Oberamtmann der Stadt Leipzig angemeldet werden.

Diese Frist kann auch gegen Winterjahrabschluss und beweismöglichkeit, sowie jahrlängige Personen, ebenso gegen den Winterjahrabschluss, ohne Aufzwingung der Wiederholung in den vorherigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regulativs gegen die Vermünder und Versorger.

§ 10. Die vom Stadtkreis geahzte Entschädigungsgebot ist als Entnahme zur Städtebau zu nehmen, die abhängig von der Grundbesitzer geahzte Entschädigungsgebot als Ausgabe zu bilden.

Leipzig, den 22. Mai 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.

L. S. Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill. Dr. S.

Die Königliche Kreischaupräsidentur hat mit dem ihr beigeordneten Kreischaupräsidenten das vorstehende Regulativ für die Stadt Leipzig, die Einsparung von Truppen und Unterbringung von Pfeiden in Friedenszeiten bestehend, vom 22. 5. geahnt und hierüber gegenwärtig

erteilt.

Leipzig, am 29. Mai 1895.

Röntgenstrasse 8. Königliche Kreischaupräsidentur.

III 547. L. S. v. Ehrenstein. Dr.

### Bergarbeitershut in Sachsen.

Bei den Arbeiterbewegungen in den deutschen Bergbauregionen wurde in den letzten Jahren allerlei über den steinernen Bergarbeiterhut gesprochen, aber es war keineswegs allein die Ursache der Unzufriedenheit